

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 52/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601 ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Studienordnung; der Senat hat am 04.06.2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 01.10.2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 7 Auslandsteilstudium
- § 8 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienberatung
- § 10 Abschluss des Studiums
- § 11 Gleichstellungsklausel
- § 12 Inkrafttreten

- Anlage 1: Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung
- Anlage 2: Studienplan
- Anlage 3: Leistungskatalog

§ 1 – Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium im postgradualen Studiengang MediaArchitecture Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums. Das Studium endet mit dem Abschluss als Master of Science (M. Sc.).

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen studiengangsspezifischen oder vergleichbaren Abschluss besitzt und/oder eine entsprechende berufspraktische Erfahrung vorweisen kann sowie die Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 bestanden hat.
- (2) Ein studiengangsspezifischer Studienabschluss ist der vorhergehende Hochschulabschluss (gemäß Anlage 1 Punkt 1 Abs. 3) einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur und Medienstudiengänge sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher und/oder künstlerisch-gestalterischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).
- (3) Die Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 1 wird entsprechend der Anlage 1 dieser Studienordnung durchgeführt.
- (4) Für den zweisprachigen Studiengang sind sehr gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache notwendig. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen diese Sprachkenntnisse durch Sprachzeugnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Studienabschluss aus einem englisch- und/ oder deutschsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich.

§ 4 – Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis 4 Semester.

§ 5 - Ziele des Studiums

Im interdisziplinären Studiengang MediaArchitecture werden aufbauend auf einem vorherigen Bachelor- oder Masterabschluss in den Fachgebieten Architektur und Medien eine Erfahrungserweiterung im jeweils angrenzenden Berufsfeld angestrebt. Es wird ein neuer Begegnungsraum für gemeinsame Forschungsfelder, neue Arbeitsbereiche mit grenzüberschreitenden Ausdrucksformen geschaffen.

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) Im Studiengang MediaArchitecture werden im Wesentlichen folgende Lehrkomponenten vermittelt:
 1. Projekt-Module I – III
 2. Theorie- und Fachmodule als Wahlpflichtmodule
 3. Wahlmodule

Besondere Wertigkeit liegt auf einer interdisziplinären Wissensvermittlung. Das Studium kann eine sowohl stärker theoretische als auch entwurfspraktische Ausrichtung haben. Diese wird vom Studierenden individuell festgelegt. Die Lehrinhalte (Module) für den Studiengang sind im Leistungskatalog (Anlage 3) enthalten.

- (2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Dabei sind in jedem Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, wobei sich das Studium im Schwerpunkt in Projekt-Module und darüber hinaus in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in verschiedenen Gruppen gliedert. Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodulen selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung ist die Arbeit in den Projekt-Modulen.

(4) Der Studiengang MediaArchitecture ist international ausgerichtet. Deutsch und Englisch gelten als gleichwertige Sprachen.

§ 7 - Auslandsteilstudium

Ein Auslandsteilstudium von mindestens einem Semester (für die deutschen Studierenden) im Regelfall das zweite bzw. dritte Studiensemester, wird grundsätzlich empfohlen. Es ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in Projekt-Module, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein und legen dabei die Prüfungen fest. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfungsleistung gemäß § 6 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Projekt-Modulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt.

(3) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch schriftliche und mündliche Prüfungen oder studienbegleitende schriftliche und entwurfspraktische Arbeiten erbracht werden.

§ 9 – Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Fachstudienberater des Studienganges zuständig.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 10 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2008/09 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 04.06.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 01.10.2008

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang MediaArchitecture besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist neben der allgemeinen Studienberechtigung gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 ThürHG, der Nachweis der fachspezifischen Eignung, durch eine Kombination der in 1. Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien, besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zugangsvoraussetzung ist das Zeugnis gemäß Punkt 1 (3) dieser Anlage zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0: 30Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	ab
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,8: 2 Pkt.

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	FX/F: 0 Pkt.

2. Eingangsprüfung zu insgesamt 50 % = maximal 50 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch, zur Studienmotivation zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil C: Eingangsprüfung zu besonderen Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/oder entwurfspraktischer Anwendung zu 15 % = maximal 15 Punkte,

Teil D: Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die aus der Position 1. sowie 2.A, B, C und 3. zwischen 36 und 50 Punkte erzielt hat) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,

3. Die Qualität der Abschlussarbeit des studiengangspezifischen Studienabschlusses und/oder berufspraktische Erfahrung zu 20 % = maximal 20 Punkte.

Ein studiengangspezifischer Studienabschluss ist der Hochschulabschluss einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss einer ausländischen Hochschule in folgenden Studiengängen bzw. Fachgebieten: Architektur und Medienstudiengänge sowie verwandte Disziplinen mit wissenschaftlicher, künstlerisch-gestalterischer oder technischer Ausrichtung (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss).

(4) Für den zweisprachigen Studiengang sind sehr gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache notwendig. Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, müssen diese

Sprachkenntnisse nachweisen. Ausnahmen sind möglich, wenn ein Studienabschluss aus einem englisch- und/ oder deutschsprachigen Land nachgewiesen werden kann.

(5) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
2. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B und C)
3. Eingangsgespräch (Teil D) (nach Festlegung der Kommission)
4. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Antragstellung

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Hochschulzugangsberechtigung) oder eines von den zuständigen Behörden als gleichwertig anerkannten Zeugnisses,
- eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss) oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
- ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet.
- Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit sowie besonderer Fähigkeiten in Theorie und/ oder Praxis hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
- eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung),
- ein Sprachzeugnis als Nachweis sehr guter Sprachkenntnisse in Deutsch und/ oder Englisch.

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

(1) Die Termine und Fristen der Bewerbung und die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Eingangsprüfung wird innerhalb einer Woche im Monat Juli durchgeführt und mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe wird ein Nachholtermin zur Durchführung festgesetzt.

(4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann ein Ausweichtermin festgesetzt werden.

(5) Das Ergebnis der Eingangsprüfung wird den Bewerbern rechtzeitig mitgeteilt. Die Frist zur verbindlichen Anmeldung zum Studium endet am 30. September des laufenden Jahres.

4. Kommissionen

(1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang MediaArchitecture <Master of Science (M.Sc.)> wird von den Fakultäten Architektur und Medien vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Prüfungsausschuss eingesetzt.

(2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Die in der Kommission vertretenen Mitglieder sollen das Gesamtspektrum des Studienganges angemessen vertreten.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar vor.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

(1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeit im Schnittstellenbereich Architektur – Medien ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil C zum Nachweis besonderer Fähigkeiten in theoretischer Reflexion und/ oder entwurfspraktischer Anwendung ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.

(3) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil D zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Gesprächsverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.

(4) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß 1. (3) finden der abgeschlossene Studienabschluss und die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern sie über die Eignung für das Studium im Studiengang MediaArchitecture mit dem Abschluss <Master of Science> besonderen Aufschluss geben.

6. Feststellung der Eignung

(1) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein Studium im postgradualen Studiengang MediaArchitecture erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Um eine Zusage zum Studium <Master of Science (M.Sc.)> zu erhalten, müssen bei der Eingangsprüfung gemäß 1. (3) mindestens 51 Punkte erreicht werden.

(2) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der Bewerber entsprechend 3. Absatz 5 nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Eingangsprüfung wird als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.

(2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Teil als "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Die nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

10. Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Einführungsmodul		Master-Modul	
Projekt-Modul I Σ 30 LP Theorie und Geschichte der modernen Architektur Bauformenlehre Darstellungsmethodik Computer Supported Cooperative Work Geschichte und Theorie der Kulturtechniken Interface Design E/P P1 P2	Projekt-Modul II Σ 18 LP 12 LP 3+3 LP E/P V/S	Projekt-Modul III Σ 18 LP 12 LP 3+3 LP E/P* V/S	Projekt-Modul IV Σ 30 LP Theorie und Geschichte der modernen Architektur Bauformenlehre Darstellungsmethodik Computer Supported Cooperative Work Geschichte und Theorie der Kulturtechniken Interface Design E/P P1/2
begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlpflichtmodule Σ 12 LP <u>Theoriemodule</u> <i>mind. 1 Modulnote mit mind. 6 LP</i> <u>Fachmodule</u> <i>mind. 1 Modulnote mit mind. 6 LP</i>			
begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlmodule Σ 12 LP			
P1 ... Entwurf/ Projekt * ... integriertes Forschungsmodul		P2 ... Präsentationsmodul P2 ... Prüfungsmodul ** ... Ein Praktikum oder Auslandssemester kann ein Semester Projektstudium ergänzen	

LP ... Leistungspunkte nach ECTS

Anlage 3: Leistungskatalog

Modultitel	Fachgebiet	ECTS-LP Angebot	Anzahl der Modulprüfungen	Pflichtmodule
1. SEMESTER				
Projekt-Modul		30	1	
Projekt-Modul I*		18/9/3		x
2. / 3. SEMESTER				
Projekt-Module		36	2	
Projekt-Modul II		12/3/3	1	x
Projekt-Modul III / Praktikum**		12/3/3	1	x
Wahlpflichtmodule***	mindestens 12 LP		2	
<i>Theoriemodule</i>	<i>mindestens 6 LP</i>		1	
Architekturtheorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3 / 6	1	
Gestalten im Kontext	Bauformenlehre	3 / 6		
Darstellen im Kontext	Darstellungsmethodik	3 / 6	1	
Kulturtechniken der Architektur	Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M)	3	1	
Wissensarchitekturen	Geschichte und Theorie der Kulturtechniken (Fak.M)	3	1	
Stadtsoziologie	Soziologie und Sozialgeschichte der Stadt	3/6	1	
<i>Fachmodule</i>	<i>mindestens 6 LP</i>		1	
Architekturinformatik	Architekturinformatik	3 / 6	1	
Gestalten im Kontext	Bauformenlehre	3 / 6	1	
Darstellen im Kontext	Darstellungsmethodik	3 / 6	1	
Computergestütztes kooperatives Arbeiten	Computer Supported Cooperative Work (Fak.M)	3 / 6	1	
Ubiquitous Computing	Computer Supported Cooperative Work (Fak.M)	3	1	
Digitale Planung	Informatik in der Architektur	3 / 6	1	
Physical Computing I	Interface Design (Fak.M)	6	1	
Physical Computing II	Interface Design (Fak.M)	6	1	
Fremdsprachen	Sprachlehrzentrum	3	1	
Wahlmodule****	mindestens 12 LP			
4. SEMESTER Abschlussarbeit/ Thesis*****		30	1	
Master-Modul		24 / 6	1	24 / 6
ECTS-LP gesamt		120	6	

* Das Projekt-Modul I besteht aus 3 Kurzprojekten, an denen sich alle im Studiengang verankerten Professuren beteiligen. Der Studierende wählt in der Regel aus diesem Angebot 2 Teilprojekte, die er jeweils mit einer Teilprüfung abschließt.

** Ein Praktikum oder Auslandsteilstudium von einem Semester kann als Ausnahme im zweiten, als Regelfall im dritten Studiensemester stattfinden. Für die Präsentation (18 LP) und Abgabe (12 LP) der Praktikumsergebnisse können 30 LP vergeben werden. (siehe § 3 der Prüfungsordnung)

*** 12 LP müssen als Wahlpflichtmodule aus dem gesamten Fächerangebot erbracht werden.

**** 12 LP können als freie Wahlmodule erbracht werden, wenn der Student das Projekt-Modul I-III an der BUW belegt hat. Im Falle eines Praktikums (18+12 LP) oder Auslandssemesters (30 LP) oder der Belegung von Wahlpflichtmodulen mit 24 LP, sind keine Wahlmodule erforderlich.

***** Die Abschlussarbeit/ Thesis wird im 4. Fachsemester bearbeitet. Sie kann eine künstlerisch-gestalterische oder eine theoretisch-wissenschaftliche Abschlussarbeit sein. Alle Studien- und Prüfungsleistungen müssen vor Beginn der Abschlussarbeit/ Thesis abgeschlossen sein.